

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/24 90/16/0018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.05.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1;

GEG §7a;

GGG 1984 §1 Abs1;

JN §56 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Kostenbeamte und der Präsident des Landesgerichtes als Justizverwaltungsorgan in Vollziehung des GGG und des GEG haben von der Lage der betreffenden Gerichtsakten und damit auch von dem von der Partei iSd § 56 Abs 2 erster Satz JN angegebenen Wert des Streitgegenstandes auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160018.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$